AMT FÜR REGIONALENTWICKLUNG, LAND-SCHAFTSPFLEGE UND LANDWIRTSCHAFT

65549 Limburg (Lahn)
Am Renngraben 7

Az: 3.2 - F 960 Löhnberg-Niedersh.

Änderungsbeschluß Nr. 3

Im Flurbereinigungsverfahren von F 960 Löhnberg-Niedershausen Landkreis Limburg-Weilburg wird aufgrund des § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 - BGBl. I S. 546 - zuletzt geändert am 23. August 1994 - BGBl.I S. 2187 - der Flurbereinigungsbeschluß des Hessischen Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung - Abt. Landentwicklung - (heute: Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft) vom 07. November 1989 (St.Anz. 16/1990 S. 686-687) über die Anordnung der Flurbereinigung

Löhnberg-Niedershausen

in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 2 vom 14. Dezember 1994 wie folgt geändert:

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Löhnberg-Niedershausen werden die nachfolgend genannten Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Obershausen
Flur 3 Flurstücksnummer 34;

Flur 12 Flurstücksnummer 67,

Flur 13 Flurstücksnummern 93 und 94

2. Durch die Zuziehung vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 816 ha auf rund 817 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind in der Gebietsübersichtskarte kenntlich gemacht.

3. Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluß nicht ein.

- 4. Nach den §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:
 - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

5. Der Änderungsbeschluß ohne Gebietsübersichtskarte wird den betroffenen Grundstückseigentümern zugestellt eine Öffentliche Bekanntmachung erfolgt nicht. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt im nächsten Änderungsbeschluß.

Gründe

Die Zuziehung dient der Bereitstellung von Tauschflächen für die vorgesehene Ausweisung von Uferrandstreifen an Kallenbach und Faulbach.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluß Nr. 3 kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Frankfurter Straße 69 in 35578 Wetzlar, Telefax 06441/9289323 als obere Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden.

Die Einlegung des Widerspruches ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Limburg/L. Am Renngraben 7 in 65549 Limburg/Lahn, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Limburg/L., den 10. November 1997

Der Amtsleiter

gez. Dr.Mohr